

Schnelle Hilfe bei Verlust

Ihre Notruf-Karte: kleiner Service – große Wirkung

Damit wir Ihre Kreditkarte bei Verlust oder Diebstahl umgehend sperren können, ist es wichtig, dass Sie Ihre Kartennummer parat haben.

Trennen Sie einfach die Notruf-Karte heraus, tragen Sie Ihre Kartenummer ein und bewahren Sie sie dort auf, wo sie Ihnen beim Verlust Ihrer Business Card am sichersten dient – besser nicht in der Brieftasche.



Bei Diebstahl oder Verlust:

Bitte lassen Sie Ihre Kreditkarte sofort sperren unter **0228 5500 5525** (rund um die Uhr).

Mehr Informationen:

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Postbank Business Card Classic, erreichen Sie uns unter **0228 5500 4400** (Montag bis Samstag: 08.00 – 21.00 Uhr).



Postbank – eine Niederlassung
der Deutsche Bank AG
Marketing Firmen- und Geschäftskunden
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn

Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung
P678-180-005
Stand: 08/25
2024-1248

Postbank Mastercard Business Card Classic/ Postbank Visa Business Card Classic

Versicherungsbedingungen



Eine Leistung der AWP P&C S.A., einem der weltweit führenden Anbieter für Reiseversicherungen und Assistance-Leistungen.

Hier die gültige Adresse, falls Sie Business Card Assist in Anspruch nehmen möchten:

Allianz Partners Deutschland GmbH
Königinstraße 28
80802 München

Notrufzentrale (24 Stunden)

Telefon: +49 (0)89 62424-540*

Fax: +49 (0)89 62424-541*

* Orts- und anbieterabhängiger Tarif.

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Bonn (nachfolgend „Bank“ genannt) und AWP P&C S.A., München haben zugunsten der Inhaber einer gültigen Postbank Business Card für Privat- und Dienstreisen einen Serviceleistungsvertrag (Business Card Assist) zu den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen.

Grundsätzlich gilt: Die Serviceleistungen werden unabhängig vom Einsatz der Postbank Business Card Classic erbracht.

Krankheit und Unfall: Informationen, die weiterhelfen, zum Nulltarif

Der Serviceleister erbringt Leistungen bei Krankheiten oder Unfällen, die einer leistungsberechtigten Person während der Reise im Ausland widerfahren:

- Sie bekommen Informationen über Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt wird der Kontakt zwischen den Krankenhaus-ärzten und dem Hausarzt hergestellt.
- Auf Wunsch werden die Angehörigen informiert.

Dokumentendepot: Unterlagen sicher aufbewahrt

Im Falle des Verlustes der Originale erfolgt schnelle Hilfe bei der Ersatzbeschaffung durch Versand der Kopien – per Post oder mit einem anderen Kurierdienst oder per Telefax.

Vor einer Auslandsreise können Kopien von Reisedokumenten, z. B. Pass, Personalausweis, Visum, Kreditkarten, Führerschein, Impfausweis und Geschäftsunterlagen, bis zu einem Umfang von 20 Seiten im Format DIN A4 bei Allianz Partners Deutschland GmbH mit persönlichem Kennwort hinterlegt werden.

Bargeldvorschuss bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

In finanziellen Notlagen als Folge von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen von Reisezahlungsmitteln stellt Allianz Partners Deutschland GmbH den Kontakt zum Postbank Card Service her. Ist dies innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, wird ein (zurückzuzahlender) Betrag bis zu 1.600 EUR zur Verfügung gestellt.

Spezialistenvermittlung vom Anwalt bis zum Übersetzer

Business Card Assist übernimmt im Ausland die Vermittlung von folgenden Spezialisten:

- Dolmetscher/Übersetzer
- deutsch- oder englischsprachige Rechtsanwälte
- deutsch- oder englischsprachige Kfz-Gutachter (in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten)
- deutsch- oder englischsprachige Ärzte

Dolmetscherservice: Hilfe bei Sprachproblemen

In einer Reparaturwerkstatt, beim Arzt, bei einer Behörde oder wann immer im Notfall eine sprachliche Unterstützung möglich und notwendig ist, kann Business Card Assist durch seine mehrsprachigen Mitarbeiter in der Notrufzentrale telefonisch weiterhelfen.

Allgemeine Informationen bei Fragen rund um die Reise

Vor oder während einer Auslandsreise kann der Karteninhaber länderspezifische Informationen telefonisch erfragen, z. B. zu folgenden Themen:

- diplomatische und konsularische Vertretungen eines bestimmten Landes in Deutschland
- diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in einem Reiseland
- länderspezifische Impf- und Gesundheitsbestimmungen

- Ein- und Durchreisemöglichkeiten
- Devisenbestimmungen/Währungen
- Reisewege/Fahrtkosten im Reiseland
- Zollbestimmungen
- Klimaauskünfte
- sonstige Länderinformationen

Medical Helpline: Vorbeugen und Vermeiden von Risiken

Der ärztliche Dienst des Versicherers steht dem Karteninhaber rund um die Uhr zur Verfügung. Die Leistungen der Medical Helpline können während der Reise oder vorab in Anspruch genommen werden (Präventivberatung). Sie umfassen:

- Impfberatung
- tropenmedizinische Beratung
- Beratung über Krankheiten am Reiseort
- Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente im Ausland
- Benennung deutsch- oder englischsprachiger Ärzte im Ausland
- Beratung von Risikopatienten

Serviceleistungen: allgemeine Regeln

Als berechtigte Person zur Nutzung der Serviceleistungen gilt der Karteninhaber. Voraussetzung für die Serviceleistung ist der ständige Wohnsitz der berechtigten Person in der Bundesrepublik Deutschland oder in Europa.

Geltungsbereich: Die Serviceleistungen werden weltweit gewährt.

Ausschlüsse: Siehe dazu „Kundenbedingungen Business Card Assist“.

Rechte im Servicefall: Die Ausübung der Rechte im Servicefall steht dem Karteninhaber gegenüber dem Serviceleister direkt zu.

Kundenbedingungen Business Card Assist**§ 1 Krankheit/Unfall**

1. Ambulante Behandlung: Der Serviceleister informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Der Serviceleister stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
2. Krankenhausaufenthalt: Erkrankt die leistungsberechtigte Person oder erleidet sie einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt,

erbringt der Serviceleister nachstehende Leistungen: Der Serviceleister stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der leistungsberechtigten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her.

Während des Krankenhausaufenthalts sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Serviceleister für die Information der Angehörigen.

§ 2 Sonstige Notfälle

Verlust von Reisezahlungsmitteln: Gerät die leistungsberechtigte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt der Serviceleister den Kontakt zum Postbank Card Service her. Ist eine Kontaktaufnahme zum Postbank Card Service binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt der Serviceleister der leistungsberechtigten Person einen Betrag bis zu 1.600 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag wird dem Karteninhaber über die Kreditkartenabrechnung belastet.

§ 3 Risikoausschlüsse

Serviceleistungen werden nicht gewährt:

1. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird die leistungsberechtigte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, bestehen die Serviceleistungen innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Serviceleister eine Leistung möglich ist;
2. wenn der Leistungsfall für die leistungsberechtigte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

§ 4 Obliegenheiten nach dem Leistungsfall

1. Die leistungsberechtigte Person hat
 - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte;
 - b) dem Serviceleister jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Serviceleister von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 5 Besondere Verwirkungsründe

Der Serviceleister ist von der Leistungspflicht frei, wenn

1. die leistungsberechtigte Person den Leistungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
2. die leistungsberechtigte Person den Serviceleister arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A. beginnt für alle hier genannten Versicherungsleistungen mit Annahme des Kartenvertrages durch die Bank.

Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der Versicherer die Versicherungsleistungen ab, kann der Postbank Kreditkarteninhaber den Anspruch auf Versicherungsleistungen nur innerhalb der gesetzlichen Klagefrist gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung der Versicherungsleistungen dem Postbank Kreditkarteninhaber schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden. Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwig-Kirch-Platz 3–4, 10719 Berlin, wenden.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und Informationen für den Versicherungsnehmer

Soweit nicht in den jeweiligen abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Besonderen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem VVG sind nachfolgend abgedruckt.

Obliegenheitsverletzung (§ 28 VVG)

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunftspflicht oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Gesetzlicher Forderungsübergang (§ 86 VVG)

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Datenschutzhinweise

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland
Königinstraße 28
D – 80802 München
– nachfolgend AWP oder der Versicherer genannt –

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der oben stehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz-azpde@allianz.com.

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

AWP verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigt AWP die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeitet AWP diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigt der Versicherer etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die AWP zur Verarbeitung berechtigen.

AWP verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn AWP von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen wird.

Ihre Daten verarbeitet AWP auch, um berechnete Interessen vom Versicherer oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für AWP-eigene Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzt AWP Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können)

AWP verarbeitet in der Regel nur Daten, die der Versicherer direkt von Ihnen erhalten hat. In Einzelfällen (z. B. wenn AWP ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhält der Versicherer diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeitet AWP Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

AWP kann Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen, oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollte der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, wird AWP Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigt AWP zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie AWP anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass der Versicherer Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeitet. Hierauf weist AWP Sie nochmals und gesondert im Formular zur Schadenmeldung hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. AWP weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten darf der Versicherer auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Wird AWP bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nimmt AWP einen anderen Versicherer in Anspruch, darf AWP Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass AWP Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigt AWP Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für den Versicherer sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

AWP wird Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch AWP einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an AWP einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leitet AWP Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherungsunternehmen (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung und zur Erkennung und Abwehr von betrügerischen Ansprüchen).

Von AWP übernommene Risiken versichert AWP bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), kann AWP Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus kann der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichert AWP Ihre Daten?

AWP bewahrt Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen AWP gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichert der Versicherer Ihre Daten, soweit dieser gesetzlich dazu verpflichtet ist, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollte AWP Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, den sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden:

<https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend den Art. 44–50 DSGVO.

VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei AWP gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeitet AWP Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Leistungen Ihrer Business Card Classic

	Classic
weltweite Akzeptanz	•
World Assist	•
Auslandsreisekrankenversicherung	
Auslandsreiseunfallversicherung	
Reiserücktrittskostenversicherung	
Kreditkarten Online-Service	•
um 10 Tage verlängertes Zahlungsziel	•
kontaktloses Bezahlen	•
Prägung des Firmennamens	auf Wunsch ¹
Bargeldbezug ¹ bis	1.000 EUR/Tag
Kartenentgelt p. a.	30 EUR
¹ Kostenfrei. • = inklusive	

Jetzt vorbeugen, später sicher sein

Gutschein: einfach raustrennen, ausfüllen und abschicken.

Sie möchten unser Angebot nutzen? Trennen Sie einfach den beigefügten Gutschein heraus, tragen Sie Ihre Angaben ein und senden Sie diesen zusammen mit den Kopien Ihrer Dokumente – höchstens 20 DIN-A4-Seiten – bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn an die folgende Adresse:

Allianz Partners Deutschland GmbH
Dokumentendepot
Königinstraße 28
80802 München

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]

Inhalt

Geschäftsbedingungen
Business Card Assist Leistungen 3
– Serviceleistungen: allgemeine Regeln 5
– Kundenbedingungen 5
Ergänzende Bestimmungen 7

Leistungen 14

Dokumentendepot 15

Weitere Angebote 19

Serviceangebot
Servicenummern 20
Gutschein Dokumentendepot 21

Kartenverlust
Notruf-Karte zum Heraustrennen 23

Haben Sie Fragen zu Ihrer Postbank Business Card Classic, erreichen Sie uns unter 0228 5500 4400 (Montag bis Samstag: 08.00 – 21.00 Uhr).

Weitere Angebote für Geschäftskunden

- Postbank Business Girokonten**
Die günstigen Geschäftskonten für Selbstständige und kleine bis mittlere Unternehmen
- Postbank Kartenakzeptanz**
Bargeldlose Zahlungssysteme, die Vorteile für Sie und Ihre Kunden bringen
- Postbank Business Kredit**
Flexibel, schnell und unkompliziert geschäftliche Pläne finanzieren
- Betriebliche Altersversorgung**
Alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung für Ihre Mitarbeiter: Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse und Direktzusage

Auskunft, Service, Beratung

Auf jede Frage eine Antwort

Je nachdem, ob Sie Auskünfte zu Ihrer Postbank Business Card Classic möchten oder Unterstützung vom Notfall-Bargeldvorschuss bis zu medizinischen Informationen wünschen. Ob Sie die Organisation Ihrer Geschäftsreise in Auftrag geben wollen oder eine eilige Dokumentensendung haben, rufen Sie einfach unsere Servicenummern an: Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schadenmeldungen sind zu richten an:

AWP P&C S.A.
Niederlassung Deutschland
Königinstraße 28
80802 München
Telefon: 089 62424-540
Fax: 089 62424-541
E-Mail: postbank@allianz.com

Bei Fragen zum Umgang mit der Postbank Business Card:
0228 5500 5525

Hier nutzen Sie Notfall-Bargeldvorschuss, Medical Helpline, Dokumentendepot, Spezialistenvermittlung oder Reiseinfos:
Business Card Assist
+49 (0)89 62424 - 540

Gutschein Dokumentendepot

Postbank Business Card Kartennummer									
Persönliches Kennwort									
Vorname Kreditkarteninhaber									
Name Kreditkarteninhaber									
Geburtsdatum									
Straße, Hausnummer									
Postleitzahl					Ort				
Telefonnummer									
Datum					Unterschrift				

Es liegen folgende Kopien bei:

Bitte tragen Sie Ihre Angaben in Druckbuchstaben gut lesend ein bzw. kreuzen Sie die betreffenden Felder an, und senden Sie die Unterlagen bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn zusammen mit diesem Gutschein in einem frankierten Fensterkuvert an die auf der Rückseite angegebene Adresse.

	Kreditkarten- inhaber	Ehepartner/ Partner	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Personalausweis	☐	☐	☐	☐	☐
Reisepass	☐	☐	☐	☐	☐
Führerschein	☐	☐	☐	☐	☐
Kreditkarte	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

Die eingereichten Dokumente werden gesamt, digital gespeichert und anschließend vernichtet. Sechs Wochen nach Ablauf des Kreditkartenvertrags werden die Kopien gelöscht.